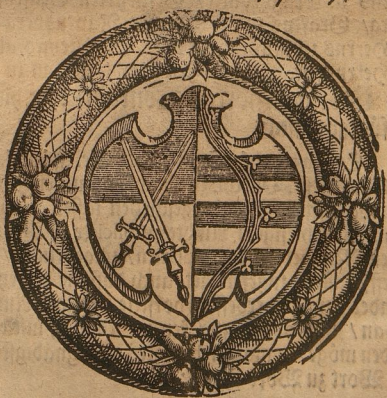


Auff  
**Er. Königl. Majest. in Kohlen/**  
**und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen**  
 allergnädigsten Befehl  
 Revidirte und anderweit zum Drucke  
 gefertigte

**Neuer = Ordnung**

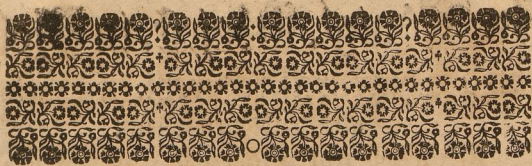
Nach welcher sich die in das  
**Churfürstl. Sächs. Ambt Dresden**  
 gehörige Dorffschafften  
 achten und richten sollen.

**ANNO 1701.**



**DRESDEN**  
 Gedruckt durch Johann Niedeln/Churf. Sächs. Hof-Buchdrucke.





Es Aller Durchlauchtig-  
sten / Großmächtigsten Für-  
sten und Herrns / Herrn  
Friedrich Augusti/

Königs in Pohlen / Groß-Herzogens  
in Litchauen / zu Neussen in Preussen/

Mazovien/Samogitien/Kyovien/Volhinien/Podolien/Pod-  
lachien/ Liefland/ Smolensco, Severien und Zernicovien/ 2c.  
Herzogens zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ Berg/ Engern und  
Westphalen/ des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschalls und  
Chur-Fürstens/ Landgrafens in Thüringen/ Marggrafens  
zu Meissen / auch Ober- und Nieder- Lausitz / Burg-  
grafens zu Magdeburg / Gefürsteten Grafens zu Hen-  
neberg/ Grafens zu der Marck / Ravensberg und Bar-  
by/ Herrns zu Ravensstein 2c. Meines allergnädig-  
sten Herrns / 2c. der Zeit Ambt-Mann zu Dresden/

Ich / George Andreas Conradi/ thue hiermit kund  
und füge zu wissen:

Es haben höchst-gedachte Se. Königl. Majestät  
und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ auff erstatteten aller-  
unterthänigsten Bericht geschehen lassen / daß die vor-  
mahls bey hiesigem Ambte publicirte Feuer-Ordnung/  
wegen Mangel der Exemplarien / umgedruckt / und denen  
Dorffschafften zugesertiget / auch daferne dabey noch was  
zu ändern und zu verbessern vorkiele / solches Ambts wegen  
gethan / und obbesagter Feuer-Ordnung mit einverleibet  
werden möge / immassen besagtes allergnädigstes Rescript  
von Wort zu Wort lautet:

Von

**W**An **SEINER** Gnaden/  
**Friedrich Augustus /**  
König in Pohlen ꝛc. ꝛc. **Herzog zu**  
**Sachsen/Jülich/Cleve/Berg/Engern und**  
**Westphalen/ ꝛc.**  
**Chur = Fürst.**

**I**eber Getreuer/ Auff deinen vom 6. Se-  
ptembris jüngsthin anher erstatteten aller-  
unterthänigsten Bericht/ die bey Unsern dir an-  
vertrauten Ampts-Dorffschafften vormahls pu-  
blicirte Feuer-Ordnung betreffend/ können Wir  
geschähen lassen/ daß wegen Mangel der Exem-  
plarien/ selbige umgedruckt / und gemeldten  
Dorffschafften zugefertiget werde / daferne auch  
dabey noch etwas zu ändern und zu verbessern/hast  
du solches Ampts wegen zu thun/ und berührter  
Feuer-Ordnung mit einzuverleiben. Wolten  
Wir dir nicht bergen/ **Und geschicht daran**  
**Unsere Meynung. Datum Dresden/ am 5. No-**  
**vembris, Anno 1701.**

J. A. Birnbaum/D.

Unserm Amptmann zu Dresden / und  
sieben Getreuen / Georg Andreen *Conr.adi.*

Johann Froff/S.

Welchem zu gehorsamster Folge man die gedachte Feuer-  
Ordnung vor die Hand genommen / mit Fleiß durchgan-  
gen/was der Nothdurfft ermessen worden/nach beygefüget/  
auch eines und das Andere nach ieszigen Läuften und Zu-  
stand geändert und verbessert hat/ und lautet dabero solche  
wie folget: I. Soll

## I.

Soll ein ieder Haus-:Wirth oder Einwohner mit denen Seinigen den lieben GOTT täglich umb seinen gnädigen Schutz / und umb die Wache der Heiligen Engel / herzlich anrufen / auch ihm Haus und Hof / vermittelst andächtigen Gebeths / befehlen / so wohl selbst / oder durch die Seinigen fleißig befehlen / und so viel möglich / durch gute Vorsorge dem Unglück vorkommen.

## II.

Insonderheit soll ein ieder Haus-:Vater / Wirth und Einwohner allen Fleiß und sorgfältige Aufsicht anwenden / daß die Weiber / Kinder / Gesinde und Hausgenossen / mit dem Feuer und Licht in Häusern / Cammern / Ställen und Scheunen behutsam umgehen / auch durchaus nicht gestatten / daß mit brennenden Lichte / ohne Laternen / oder mit angezündeten Schleiß-:Spähnen und Röhne / auff denen Böden / in Ställen und dergleichen gefährlichen Orten herumgegangen werde.

## III.

Zu welchem Ende ein ieder Haus-:Vater / auch ieder Haus-:Genosse / schuldig seyn soll / eine / oder nach Gelegenheit der weitläufftigen Haushaltung / mehrere tüchtige Laternen anzuschaffen / und selbige auff Bedürfnissen zum Leuchten zu gebrauchen / bey Straffe Eines halben Silbernen Schockes.

## IV.

In die Scheunen aber / aufferhalb euserster Noth / mit Lichten zu gehen / oder aber gar bey Lichte / da es auch gleich in einer Laternen verwahret wäre / zu dreschen / soll bey einem Schock Straffe schlechter Dings verbothen seyn.

## V.

Desgleichen / wenn eine Feuer-:Mauer repariret oder von neuen gebauet wird / soll jedesmahl ein verständiger Mauer-:Meister darüber zu Rathe gezogen / und dieselbe / sowohl auch das Ofen-:Schild / gnugsam verwahret werden. Desgleichen sollen

## VI.

Die Feuer-:Mauern und Rauch-:Fänge zu der Zeit / wenn viel gefeuert wird / binnen 14. Tagen / zu andern Zeiten aber /  
Monathlich /

Monatlich und längsten innerhalb 6. Wochen/einmahl ge-  
fehret und aefäubert/ auch von denen Gerichten solche vier  
mahl des Jahres befehen/ und die gewöhnlichen Umbgänge  
ohn hinterleiblich gehalten werden.

VII.

Die Schencken und diejenigen Einwohner/ so nach Ge-  
legenheit Wein und Brantwein verlassen/ sind schuldig/  
nach erfordern der Policey-Ordnung/ zu rechter Zeit Feuer-  
abend zu machen / und des Sommers nach Neun/ des Win-  
ters nach Acht Uhr / keine Gäste mehr zu setzen/ bey Straffe  
Vier Neuer Schock. Es sollen auch die verordneten Ge-  
richts-Personen/ daß diesem allenthalben gebührend nach-  
gelebet werde/ fleißige Aufficht haben. Desgleichen sollen  
die Schenck-Wirthe und alle andere Untertanen/ keine ver-  
dächtige Personen beherbergen/ bey Vermeidung ernster  
Bestrafung/ und frembde Leute/ die keine richtigen Pässe  
vorzuweisen haben/ sollen über Tag und Nacht/ bey Zwen  
Schock Straffe/nicht eingewiesen und geherberget werden.

VIII.

Und weil bekant/ daß der leidige Mißbrauch des Ta-  
bacschmächens/ sonderlich in Dörffern/ überaus einge-  
rissen/ und nicht nur alte und erwachsene Leute/ sondern auch  
mäßige Jungen sich darzu gewöhnen/ dadurch dann/ wie  
die Erfahrung bezeuget/ an vielen Orten grosser Schaden  
geschehen ist/ oder doch zum wenigsten darzu Ursache gege-  
ben werden kan. Als werden die Wirthe und Einwohner  
in denen Ampts-Dorffschaften hiermit nachdrücklich ver-  
mahnet / daß sie sich solches gemeiniglich unnöthigen We-  
sens/so viel möglich ist/ entschlagen/ auch solcher gestalt ih-  
ren Kindern und Gesinde mit guten Exempeln vorgehen/  
und sie davon abhalten/zuförderst aber selbst in Ställen und  
Scheunen / auch an andern gefährlichen Orten solch Ta-  
bacschmäuchen gänzlich unterlassen/ auch denen Kindern/  
Knechten und andern Gesinde dergleichen Vornehmen  
durchaus nicht verstaten sollen. Wer solches schmächchen  
auff denen Böden in Scheunen und Ställen oder andern  
gefährlichen Orthten förderhin verüben / und darüber be-  
treten/ oder dessen sonst überwiesen wird / soll ohn einziges  
Ansehen der Person/ iedesmahl umb einen halben Gulden  
zur Straffe genommen/oder da er das Geld nicht zu erlegen  
hat/ mit würcklicher Gefängniß-Straffe beleet werden.

B.

IX. Vor

## IX.

Vor allen Dingen sollen diejenigen / die mehr als andere mit Feuer umgehen / oder vor andern ihrer Handthierung halber starke und länger Feuer brauchen/ als Malz-Macher und Bierbräuer/ auch Brantweinbrenner/ ingleichen die Schmiede/auff das Feuer gute Achtung geben/und dasselbe so lange bis es völlig gelöscht/bewachen lassen/ingleichen die so mit Tischler-Bütner-und Pflugmacher auch anderer Arbeit umgehen/keine überflüssige Holzwahren und Spähne auf denen Böden/oder an anderen Orten/da man nicht achten zu handthieren pfleget/verwahren/bey Vermeidung eraster und unnachbleiblicher Bestrafung.

## X.

Das Brantwein-Brennen soll niemanden verstatet werden/ es sey denn der Orth/ da solch Brennen getrieben werden soll/zuvor von denen Gerichts-Personen besichtiget/ uad mit Mauerwerck/auch sonst gnungsam verwahret befunden worden/bey Straffe Eines Güldens.

## XI.

Ein ieder Wirth soll / wie oben Verordnung geschehen/ gehalten seyn/die Rauchfänge oder Feuermauern fleißig kehren oder reinigen zu lassen/deßhalben die Gerichts-Personen jedes Ortes des Jahrs Vier Umbgänge halten / und nach denen Rauchfängen/und was darzu gehöret/ sehen/mer nun das Kehren unterlassen/soll jedesmal einen Orths-Gülden zur Straffe verfallen seyn.

## XII.

Da auch die Gerichts-Persohnen bey solchen Besichtigungen befinden werden/ daß die Rauchfänge und Feuermauern nicht wohl verwahret sind / oder deßwegen einige Gefahr zu besorgen stünde / sollen sie befugt seyn / solche schädliche Dinge alsofort einzuschlagen und abzuschaffen/ die Wirthe aber sind verbunden / selbige dergestalt ohne einigen Verzug wieder aufzuführen und verwahren zu lassen/daß die obhanden gewesene Gefahr verhütet werde/bey Straffe Eines Silbernen Schocks.

## XIII.

Niemand soll sich unterfangen/ überflüssiges Reißholz und Neben-Gebünde/ Streu / auch andere dergleichen zum brennen allzufertige Sachen/ an unverwahrte Orthe einzuführen/nach den Stroh-Vorrath auf denen Böden in Häusern auffzubehalten/bey gleichmäßiger Straffe.

## XIV. Ferner

Ferner soll auch niemand Asche / weder in Fassen / noch sonst auff die Böden tragen und schütten / sondern selbige an solchen Orthen verwahren / daß darvon kein Schade erfolgen kan / bey Straffe Eines halben Silbernen Schocks / bey welcher Straffe auch niemand des Nachts backen / waschen / Unschlet / schmelzen / oder Lichte ziehen / noch sonst unnöthig starkes Feuer machen soll.

XV.

Ob auch wohl niemand wird verneinen können / daß fast nichts mehr und leichter der Anzündung oder Anbrennung als Hanff / Flachs und Wercel unterworfen ist / und darvon ie und ie grosse Brandschäden sich ereignet / so will doch vor gewiß verlauten / daß dessen allen ungeachtet / auff denen Dörffern das Flachs-brechen / Hanff-riffeln und das durre machen in denen Backöfen sambt dem Hächeln / und wie dergleichen Arbeit sonst genennet werden mag / gemeinlich des Nachts und frühe gegen Morgen bey Lichte mit höchster Gefahr vorgenommen und verrichtet werde / wird demnach alle solche sorgliche Arbeit und handthierung bey Nachtszeit gänzlich / und zwar bey Vier Neuen Schocken Straffe ernstlich verbotzen / auch allen Haus-Wirthen nachdrücklich eingebunden / daß sie solche Verrichtungen des Nachts durchaus nicht verstatten / oder darinnen nachsehen / sondern es des Tages / indem man zu solcher Zeit nicht in so grosser Gefahr ist / thun lassen sollen.

Es soll auch von dem Wirthe die Entschuldigung / als ob er von solcher Nacht-Arbeit nichts gewußt / noch solche verwehren können / ganz nicht angenommen werden.

XVI.

Des Backens an einem Sonn- oder Fest-Tage / soll sich niemand / bey Zwey Schocken Straffe unterfangen / da es aber gar unter wehrenden Gottes-Dienste verübet würde / soll es gedoppelt gestraffet werden.

XVII.

Wo in Dörffern Wein-Stöcke an den Häusern sind / sollen selbige des Winters über durchaus nicht mit Strobe verbunden / sondern mit grünen Reusige gedecket werden / bey Einem Schock Straffe.

XVIII.

Es pflegen auch einige Wirthe ihre Wohn-Häuser in Winter mit Streu auswendig zu verschütten / umb sich dadurch

durch vor der Kälte desto besser zu verwahren. Nun hat es zwar gestalkten Sachen nach dabey nicht umbillig sein Bewenden. Weil aber doch auch durch solche Verschüttung gar leicht Schade geschehen kan; Als soll ein ieder/ der sich dieses Mittels wider die Kälte zu gebrauchen gemeinet ist/ entweder die Streu mit Versezung/ oder sonst auffß beste/ daß mit Feuer darzu kein Schade geschehen kan/ verwahren/ oder doch zum wenigsten fleißige Aufsicht tragen/ daß dadurch zu keinem Unheil Ursache gegeben werden möge.

XIX.

Die Gassen/und sonderlich diejenigen/ so ohne diß enge sind/ soll niemand mit Wägen/ Holze/ ausgeführten Tünger oder andern Sachen ganz einnehmen/ oder doch die Leiben nicht lange also stehen oder liegen lassen/ sondern selbige/ so geschwind als möglich ist/ wieder wegschaffen/ bey Straffe Eines halben Guldin.

XX.

Es soll eine iede Gemeinde/und sonderlich die Gerichts-Personen und Gemeinden-Vorsteher/vor allen Dingen dahin bedacht seyn/ daß die öffentlichen / oder auff der Gemeinde befindliche Brunnen / im baulichen Wesen und gutem Stande erhalten/ Ingleichen wo Bäche sind/selbige so offte nöthig ist/nach Möglichkeit geräumet/und dem Wasser der freye Ab-und Zulauff befördert/ Ingleichen das Wasser ohne sonderbare Noth aus denen Gemeinden Pfützen nicht abgetheilet werde/ damit es bey ereignender Feuers-Gefahr/ die Gott in allen Gnaden verhüten wolle/ zu jedermanns Nutzen/ an Wasser umb so viel desto weniger ermangeln möge.

XXI.

Auch soll ein ieder Einwohner/der in seinem Hoff oder Garten einen Brunnen hat/ selbigen gleicher Gestalt dermassen anrichten lassen/ daß man sich dessen auff den Noth-Fall gebrauchen könne/ und sollen die Gerichts-Personen oder Gemeinde-Vorsteher/wenn sie ihre Umgänge halten/ und die Feuer-Wäüern besichtigen/ auch wie solche Brunnen beschaffen seyn/ mit Fleiß darnachsehen/ welcher Einwohner in diesem Stück unachtsam befunden wird/ soll umb Einen Guldin gestraffet werden.

XXII. Bey



## XXII.

Bei jeglicher Gemeinde sollen zum wenigsten an einem Orte / bey starken Dörffern aber an zweyen Orten / etliche lange Leithern und tüchtige Feuer-Haken in Vorrathe gehalten werden / und niemand sich unterstehen / ohne Vorwissen derer Gerichts-Personen / einiges Stück wegzunehmen / bey Straffe eines halben Guldens. Desgleichen soll / wie bey einigen Dorffschaften bereits geschehen / dahin gesorget werden / daß man mit der Zeit grosse und kleine Wasser-Sprizen und lederne Eymen anschaffen / und solche an sichern Orten zum nöthigen Behuff gangbar und tüchtig aufbehalten möge.

## XXIII.

Hierüber soll ein ieder Einwohner schuldig seyn / bey seiner Hoffröth eine ziemliche lange Hauß-Leither in Bereitschaft / auch allezeit / zum wenigsten ein Schroth-Faß voll Wasser bey der Hand zu haben. In dessen Verbleibung soll er in Einen Gulden zur Straffe verfallen seyn / so oft disfalls ein Mangel bey ihm gefunden wird.

## XXIV.

Wenn jemand vermercket / daß Feuer auskömmet / soll er solches alsobald durch Ruffen und Schreyen kund machen / und es durchaus nicht verschweigen / sondern die Nachbarn umb Hülffe ersuchen / wer darwider handelt / soll umb Ein gut Schock gestraffet werden. Daserne aber vermittelst solcher unterlassener Anzeigung ein würcklicher Brand-Schaden erfolget / hat derjenige / der es gewußt / und nicht gemeldet / nach Befinden / schärfere Straffe zu erwarten.

## XXV.

Zuförderst aber soll der Wirth / bey deme sich Feuers-Gefahr ereignet / schuldig seyn / es ohne einzigen Verzug / vermittlest des Zuschreyens auff die Nachbarschaft / anzumelden / und soll sich keiner unterstehen / das Feuer / unter dem Vorwand / als ob ers selbst zu löschen bedacht gewesen / zu vertuschen / bey Zwen Schocken Straffe.

## XXVI.

So bald nun lautbar worden / daß Feuers-Gefahr würcklich vorhanden / soll das Volk durch den Sturm-Schlag oder sonst / stracks zusammen gefordert werden / und niemand sich schleunig hinzu zu begeben / sich weigern / auch zum Löschen tüchtige Gefässe mitbringen / und nach euffersten

Vermögen dran seyn / daß das Feuer / ehe es völlig aus-  
bricht/ gedämpffet werden möge.

Welcher Wirth / wenn er zu Hause gewesen / und ab-  
kommen kan / nicht selbst kömmet / oder zum wenigsten eine  
tüchtige Person abschicket / (worauff die Gerichts-Personen  
gute Aufsicht zu halten haben/) soll umb Einen Gulden ge-  
straffet werden; Jedoch soll auch keiner sein Haus/so wohl  
der weitem Gefahr/als auch der Dieberey halber/von Vol-  
cke gänzlich entbloßten / sondern gewisse Personen darinnen  
verbleiben lassen.

XXVII.

Ein ieder nun soll sich hierbey seiner Schuldigkeit er-  
innern / und nicht alsobald des blossen Austräumens anmas-  
sen / sondern vielmehr dem Noth-leidenden Nachbar mit Lö-  
schen treulich beystehen / damit das Feuer anfänglich ge-  
dämpffet/und größerer Schaden verhütet werden möge.

XXVIII.

Die Gerichts-Personen und Gemeinde Vorsteher sol-  
len ohne einigen Verzug sich zum Feuer begeben / das Volck  
zu Verhütung aller Unordnung / zum Löschen anstellen / ge-  
wisse Personen / und sonderlich das Weibes-Volck / an die  
Brunnen zum Wasserziehen / und sonsten zu dessen Herbey-  
bringung / auch gnugsame Mannschafft zu Herzutragung  
derer Feuer-und anderen Leithern / Feuer-Hafen / und der-  
gleichen zum Löschen dienlicher Instrumenten / anführen.

XXIX.

Unnütze Pursche aber / so nur zuzusehen / oder gar zu  
stehlen kommen / sollen abgewiesen / und weil sie / zumahl de-  
nen Löschen den nur hinderlich seyn / fortgetrieben / auch im  
Fall sie sich widerspenstig erweisen / gar angehalten / und in  
Verwahrung genommen werden.

XXX.

Wenn sich ein Fall mit Feuer begiebet / sollen die Gerich-  
ten bald anfänglich gewisse und unverdrossene Personen auff  
die Kirch-Thürme / Kirch-Böden / Pfarr- und Schul- auch  
Churfl. Forst-Gebäude abschicken / die daselbst / sonderlich  
auff die Flugfeuer / und sonst auff das Feuer selbst / und daß an  
solchen Gebäuden kein Schade geschehe / sondern selbige / so  
viel immer möglich / erhalten werden mögen / fleißig Achtung  
geben sollen.

XXXI.

Vornehmlich sollen Mäurer und Zimmerleuthe / die ge-  
meiniglich / wie etwan dem Feuer aufs beste beyzukönnen sey/  
vor

vor andern gute Wiſſenſchafft haben / ihren Fleiß hierunter  
nach Möglichkeit beytragen / und ob nach Gelegenheit mit  
Ein- oder Nieder-reiſſen / Einſchmeiſſen und dergleichen Mit-  
teln gröſſern Unheil vorzukommen wäre / reiſſlich erwegen/  
auch was die eufferſte Noth erfordert / getreulich verriichten.

XXXII.

Würde ſich jemand unterſtehen / die Brandbeſchädig-  
ten oder auch diejenige / die ihre Mobilia außgeräumt / zu be-  
ſtehlen / der ſoll alsbald in Verhaftung genommen / und nach  
Gelegenheit des Verbrechen / auff Urtheil und Recht / an-  
dern zum Exempel / mit aller Schärffe abgeſtraffet werden.

XXXIII.

Im Fall ſichs auch begäbe / daß ſich ireinem benachbar-  
ten Dorff eine Feuers-Brunſt ereignete / ſoll nach erfordern  
der Chriſtlichen Liebe / und zu Beobachtung treuer Nachbar-  
ſchafft / ſolchen Nothleidenden mit möglichſter Hülffe und  
Rettung beygeſprungen / darbey aber dieſe Vorſichtigkeitt  
durch die Gerichts-Personen angewendet werden: Damit  
die umbliegenden Dorffſchafften nicht zu ſehr der Mann-  
ſchafft entblößet / noch die Haken und Leitern allzu überflüſ-  
ſig abgetragen werden / indem man nicht wiſſen kan / was et-  
nem angelegenen Dorffe begegenen möchte.

XXXIV.

Es iſt ſonſt gemeiniglich auff denen Dörffern dieſe Un-  
Art eingeriſſen / daß wenn ein Nachbar ſtraffſällig iſt / ſolche  
Straffe von ihm eingebracht / und hernach verſoffen wird;   
Solcher ärgerliche Mißbrauch aber wird hiermit aus wohl-  
bedachten Urſachen gänzlich abgeſchafft. Dargegen aber  
Amtswegen denen Land-Schöppen / Richtern und Ge-  
richts-Schöppen / auch denen Gemeinde-Vorſtehern in de-  
nen Amtes-Dorffſchafften ernſtlich anbefohlen / daß ſie för-  
derhin dergleichen gemeine Bußen und Straffen treulich zu-  
ſammen halten / und darvon nach und nach Waſſerbütten  
und darzu gehörige Schleiffen (welche bey Feuers-Brunſten  
groſſen Vortheil bringen / und zu denen Gemeinden-Brun-  
nen geſtellt werden können) Item, lederne Eymen / groſſe  
und kleine Spritzen / Feuer-Leitern / Haken und dergleichen  
Sachen denen Gemeinden zu ihren eigenen Beſten an-  
geſchafft / auch in guter Verwahrung gehalten / und ſolch  
Straff-Geld durchaus nicht anderer Geſtalt angewendet  
werden ſolle.

XXXV.

## XXXV.

Wann auch durch Gottes Gnade das Feuer gelöscht/ sollen die Leitern/ Wasserbüten/ Eymer und andere darbey gebrauchte Sachen alsofort wieder an gehörigen Orth geschaffet/ und die Brunnen/ auch was sonst schadhaft worden ist/ gebührend repariret werden/ und sich niemand an solchen Sachen/ die zum gemeinen Nutzen angeschaffet worden/ sich zu ergreifen/ oder etwas darvon ungebührlicher Weise zu entwenden/ sich unterfangen/ bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung.

## XXXVI.

Es haben auch die Gerichten/ so bald Feuer-Flamme aufgehet/ dem Amte davon Nachricht erstatten zu lassen und Bescheides zu erwarten/ ob ihnen durch Zuordnung mehrerer Mannschafft oder Feuer-Geräthes einige Verhülffe geschehen könne/ desgleichen haben sie auch sobald fleißige Erkundigung einzuziehen/wie das Feuer auskommen/ ob? und durch wen die Verwahrlosung geschehen? was bey währendem Feuer allenthalben vorgangen/ damit deßhalber in Zukunft nöthige Verordnung geschehen/ und aller Confusion vorgebauet werden möge.

Wie nun bey dessen allen genauer Beobachtung dazu die sämtlichen Dorffschafften alles Fleißes angemahnet werden/ hoffentlich vielen Unglück vorgekommen/ und daselbe verhütet/ oder da solches aus Göttlichen Verhängniß erfolgete/ eine ziemliche Rettung geschehen kan. Als wird ein jeder/ so lieb ihm sein eigenes/ seines Nächsten und das gemeine Beste ist/ dasselbige in fleißigen Andencken halten/ zu welchem Behuff diese Feuer-Ordnung anderweit außgefertiget/ umbgedrucket/ und dadurch zu männlichches Wissenschaft gebracht worden. So geschehen Dresden/ am 5. Novembris; 1701.

L. S.

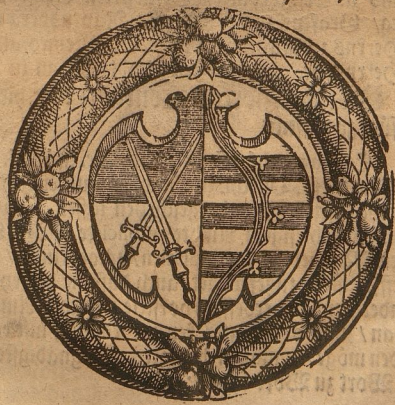
Georg Andreas Conradi.

Auff  
Sr. Königl. Majest. in Kohlen/  
und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen  
allergnädigsten Befehl  
Revidirte und anderweit zum Drucke  
verfertigte

**N**euer-**O**rdnung

Nach welcher sich die in das  
Churfürstl. Sächs. Amt Dresden  
gehörige Dorffschaffen  
achten und richten sollen.

ANNO 1701.



DRESDEN  
Gedruckt durch Johann Neudeln/Churf. Sächs. Hof-Buchdrucke.

